



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

**1.1 Produktidentifikator (Handelsname):** Kaltverguß

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**Relevante identifizierte Verwendungen:**

Nahtkleber / Fugenverguß im Straßenbau - Kalteinbau

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Hersteller / Lieferant:** Süddeutsche Teerindustrie GmbH & Co. KG

**Straße/Postfach:** Otto-Eckerle-Str. 7-11

**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** DE - 76316 Malsch

**Telefon / Telefax / E-Mail:** 07246 - 9116-0 / 07246 - 9116-70; E-Mail: [info@stm-malsch.de](mailto:info@stm-malsch.de)

**1.4 Notrufnummer:** Vergiftungs-Informations-Zentrale - Uniklinik Freiburg: 0761 / 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie.

**Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG**

Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

**Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008**

**Piktogramm/e und Signalwort des Produktes**

-

Signalwort: **Kein Signalwort**



## Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

-

## Gefahrenhinweise

-

## Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

## 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

#### Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Bitumenemulsion mit 55 – 70 % Feststoffanteil.

#### Kaliumhydroxid - Lösung (< 0,5 %)

Met. Corr. 1 H290 Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1

Acute Tox. 4 H302 Akute Toxizität oral, Kategorie 4

Skin. Corr. 1A H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt:



Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

**Nach Augenkontakt:**

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken:**

Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten Vorhanden.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel**

CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen.



## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Nur im Freien verwenden, nicht erwärmen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Kühl, frostfrei und trocken, nicht im Freien lagern. Gebinde nach Entnahme wieder dicht schließen.

#### Zusammenlagerungshinweise:

nicht erforderlich

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter



**Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

**DNEL – Werte:**

Nicht zutreffend.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

**Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

**Persönliche Schutzausrüstung**

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden

**Atemschutz**

Nicht erforderlich.

**Handschutz**

Schutzhandschuhe

**Augenschutz**

Dichtschießende Schutzbrille

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Siehe Abschnitte 6 und 7.

**Abschnitt 9 Physikalische und Chemische Eigenschaften**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

**Erscheinungsbild**

**Aussehen:** braune Flüssigkeit, hochviskos

**Geruch:** schwach, charakteristisch

**Sicherheitsrelevante Daten**

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (20 °C)	23 mbar		Wert für Wasser
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)			n.z.



Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Flammpunkt (°C)			n.z.
Geruchsschwelle			n.b.
Löslichkeit in Wasser (20 °C)	löslich		
untere Explosionsgrenze (Vol. %)			n.z.
obere Explosionsgrenze (Vol. %)			n.z.
oxidierende Eigenschaften			n.b.
pH – Wert (20 °C)	9 – 11		
Dampfdichte (20 °C)			n.b.
Dichte (g / cm <sup>3</sup> bei 20 °C)	1,0		
Siedebeginn/ -bereich (°C)	100		Wert für Wasser
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	0		Wert für Wasser
Selbstzersetzungstemperatur (°C)			n.z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n.b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (K <sub>ow</sub> )			n.b.
Viskosität, Auslaufzeit (Sek. bei 23 °C)			n.z.
Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 °C)	> 1500		
Zersetzungstemperatur (°C)			n.b.
explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.		

n.b. = nicht bestimmt    n.z. = nicht zutreffend

## 9.2 Sonstige Angaben

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

siehe 10.3

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.



## 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, starke Oxidationsmitte.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Umgebungsbränden ist die Bildung von Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) möglich.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Befunde zu dem Gemisch vor.

#### Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung. Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

#### Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Relevante Inhaltstoffe:

Kaliumhydroxid - Lösung (0,4 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A

SCL: Kategorie 1A: 5 % Kategorie 1B: 2 % Kategorie 1C: 2 % Kategorie 2: 0,5 %

Dieser Bestandteil wurde als nicht relevant eingestuft.

#### Schwere Augenschädigung/ -reizung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Relevante Inhaltstoffe:

Kaliumhydroxid - Lösung (0,4 %) additiv; Dieser Bestandteil wurde als nicht relevant eingestuft.

#### Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### Sensibilisierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.



## Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

## Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Daten vorhanden.

Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse "Gewässergefährdend" eingestuft.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

### Abfallschlüssel





Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

#### **Ungereinigte Verpackung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

#### **Gereinigte Verpackung**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

---

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### **14.1 UN-Nummer**

-

### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

#### **ADR/RID**

-

#### **IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR**

-

### **14.3 Transportgefahrenklassen**

#### **ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR**

Klasse: -

Gefahrzettel: -

### **14.4 Verpackungsgruppe**

-

### **14.5 Umweltgefahren**

#### **Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe**

ADR / RID / IMDG-Code ja / x nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / x nein

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Siehe Abschnitte 6 - 8

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**



Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

#### **EU-Vorschriften:**

##### **Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**

Nicht anwendbar.

##### **Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):**

Nicht anwendbar.

##### **Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht anwendbar.

##### **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):**

Nicht anwendbar.

##### **Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Keine

##### **Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

#### **Nationale Vorschriften:**

##### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

##### **Störfallverordnung:**

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

##### **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**

Nicht anwendbar.

##### **Wassergefährdungsklasse**



Klasse: nwg (Selbsteinstufung nach AwSV):

#### Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

#### Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 0 % (berechnet)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:

Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

#### Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

#### Literaturangaben und datenquellen

#### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),

Stoffrichtlinie (67/548/EWG)

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Internet

[www.baua.de](http://www.baua.de); [gischem.de](http://gischem.de); [echa.europa.eu](http://echa.europa.eu)

#### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

-

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

-

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten



Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

**Legende:**

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log K <sub>ow</sub>	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

**Anhang:** -